

Das westpreussische Handwerk

Ämliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fröh Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 30.

Graudenz, Sonnabend, den 27. Oktober

1917.

Dienststunden der Handwerkskammer.

Die Dienststunden der Handwerkskammer sowie der ihr angeschlossenen Berdingungsstelle sind bis auf weiteres durchgehend

von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Sonnabend: 8 - 1 Uhr, nachm. geschlossen.

Ergebnis der Besprechung über die Lederversorgung des Handwerks im Reichsamt des Innern am 1. September 1917.

In der Frage der Lederversorgung des Schuhmacherhandwerks wehren wir uns, den verehrlichen Kammern in Beantwortung zahlreicher Anfragen und Anträge und im Anschluß an unsere wiederholten Rundschreiben folgendes mitzuteilen:

Auf unsere Veranlassung fand am 1. September d. Js. im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Referenten des Amtes, des Herrn Staatsanwalts Bachem, eine Besprechung statt, an der von dem preussischen Handelsministerium die Herren Geheimrat Kömhilf und Regierungsrat Dr. Göhmann, vom Ueberwachungsausschuß für die Schuhindustrie, Herr Kommerzienrat Wallerstejn, vom Handwerk die Vorsitzenden der Handwerkskammern Köln und Augsburg, die Herren Obermeister Figge und Weberle, vom Verbands „Bund deutscher Schuhmacherinnungen“ die Herren Obermeister Pechel, Herbach, Edelstein und ein Vertreter des Kammertages teilnahmen; auch war die Kontrollstelle für freigegebenes Leder vertreten. Die eingehende Besprechung hatte das nachstehende Ergebnis:

Den Wunsch des Handwerks auf eine vermehrte Zuweisung von Leder an das Handwerk erkannten die Regierungsvertreter als vollkommen gerechtfertigt an. Es werde auch alles irgendwie freiverdende Leder dem Gewerbe und der Industrie zugeführt; es sei jedoch bedauerlich, daß dieses Quantum für den Bedarf nicht ausreiche, um die berechtigten Wünsche des Gewerbes erfüllen zu können. Zwar stehe eine vermehrte Zuweisung bevor; aber auch diese werde noch keineswegs für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung ausreichen. Die in den vergangenen Monaten vorgenommenen zahlreichen Schlachtungen hätten allerdings eine größere Anzahl von

Häuten und Fellen geliefert, aber die Verarbeitung dieser Häute und Felle nehme solange Zeit in Anspruch, daß man vorerst nicht mit diesen Mengen rechnen könne. Bei dem Heere und der Marine herrsche die weitestgehende Sparsamkeit, sodaß keine Hoffnung bestände, von dieser Seite aus eine Vermehrung des für die Zivilbevölkerung verfügbaren Leders zu erhalten. Es liege hier eben eine Kriegsnotwendigkeit vor, der man sich einfach beugen müsse.

Eine Verschiebung in der Verteilungsmenge zu Gunsten des Handwerks auf Kosten der Industrie sei, wie es Herr Kommerzienrat Wallerstejn bestätigte, nicht möglich. Tatsächlich kommen dem Handwerk von der verfügbaren Menge bereits 66-zweidrittel vom Hundert zugute, während sich die Industrie mit 33-eindrittel vom Hundert begnügen müssen, was bei vielen Vertretern der Industrie bereits lebhaften Unwillen hervorgerufen hätte. Eine weitere Verschneidung der Industrie sei demnach unaussführbar.

Unter dem Zwange dieser Verhältnisse müsse man sich in den Kreisen des Schuhmacherhandwerks unter allen Umständen mit der Verwendung von Ersatzstoffen befreunden. Leider habe es sich gezeigt, daß sich viele Schuhmachereibetriebe gegen die Verwendung von Ersatzstoffen sperren. Dies sei nicht angängig, und die Vertretungen des Handwerks müßten alles tun, um die Betriebe zu der Verwendung von Ersatzstoffen geneigt zu machen. Es liege sonst die Notwendigkeit vor, andere Wege gangbar zu machen, um die Ersatzstoffe sowohl für die Neuherstellungen wie auch für die nötigen Reparaturen verarbeiten zu lassen, damit die Zivilbevölkerung nicht leide. Sehr leicht möglich sei es, daß die fortgesetzte Ablehnung der Ersatzstoffe durch das Schuhmacherhandwerk zu einem von dem Handwerk nicht gewollten Ziele führe, und es lägen bereits Anträge vor, die sich in dieser Richtung bewegten.

Was mit der Verwendung von Ersatzstoffen geleitet werden kann, zeigte Herr Kommerzienrat Wallerstejn. Nach seiner Mitteilung verwendet die Industrie bereits sofort Ersatzstoffe bei der Neuherstellung, daß nur die vordere Lauffohle aus Leder besteht. Hat man früher in der Industrie für ein Paar Herrenstiefel 1000 Gramm Leder verbraucht, so verbraucht man jetzt nur 100 Gramm. Dies sollte auch dem Handwerk möglich sein, indem es für die Kappen, für die Streifstappen und für den Absatz Ersatzstoffe verwendet und dadurch wesentlich zur Streckung des Leders beiträgt. Im übrigen bestche die sichere Voraussetzung, daß Ersatzsohlen in allernächster Zeit in größerer Menge für die Befohlung zur Verfügung stehen werden.

In Sachen der Stanzlerneden sei den Wünschen des Handwerks bereits nach Möglichkeit entgegengekommen. Durch die Ablieferung der Lederabfälle seitens der Belleidungsämter an die Ersatzsohlengesellschaft erfahre das Handwerk eine Schmälerung nicht. Die Ersatzsohlengesellschaft verteilte vielmehr seit längerer Zeit die für die Ausbesserung von Schuhwaren geeigneten Abfälle, insbesondere die Bodenlederstanzeden, an das Handwerk. Die fortschreitende Ledermangel habe die Militärverwaltung gezwungen, die in den Belleidungsämtern abfallenden Ledermengen in weitergehendem Maße für die Heeresverwaltung auszunutzen, als dies früher der Fall war. Dadurch sei der Abfall an sich erheblich herabgemindert worden. Außerdem aber habe die Heeresverwaltung Anordnung getroffen, daß alle größeren und besseren Abfallstücke den Belleidungsinspektionsämtern überwiesen werden, die sie zur Ausbesserung gebrauchten Schuhwerks verwenden. Ein weiterer Teil der Abfälle werde von den Belleidungsämtern unmittelbar den einzelnen Truppenteilen an der Front und im Heimatgebiete zu Ausbesserungsarbeiten überwiesen. Der danach verbleibende Rest werde der Ersatzsohlengesellschaft zur Verfügung gestellt, die ihn durch Vermittlung der Reichslederhandels-gesellschaft und der Lederkleinhändler gleichmäßig auf alle Schuhmacher des Reiches verteilen läßt. Diese gleichmäßige Verteilung bringe es natürlich mit sich, daß diejenigen Schuhmacher, die früher als Einzelperson von den Belleidungsämtern Abfälle käuflich erworben haben, nunmehr nur eine verringerte Menge erhalten; sie habe aber den Vorzug, daß das gesamte Handwerk Vorteile aus ihr zieht.

Eine Klage des Handwerks über die ungleichmäßige und langsame Verteilung des Leders wurde von den Regierungsvertretern wohlwollend aufgenommen und sofort mit dem dringenden Ersuchen um Abstellung an den Vertreter der Kontrollstelle weitergegeben. Auch den dringenden Wunsch, nicht den Kommunalverwaltungen und wohltätigen Frauenvereinen Leder zur Ausbesserung von Schuhzeug durch ungelernete Kräfte zu überweisen und auf diesem Wege das gelernte Handwerk zu schädigen, dabei aber doch nur Pfuscher heranzubilden, nahmen die Regierungsvertreter zur Kenntnis.

Wir haben aus der Besprechung den bestimmten Eindruck gewonnen, daß das Handwerk durch sie erreicht hat, was unter den obwaltenden Umständen überhaupt erreichbar war, daß aber zur Zeit ein weitergehender Wunsch Aussicht auf Erfüllung nicht bietet; wir richten daher an die verehrlichen Kammern die Bitte, in den Kreisen des Schuhmacherhandwerks das Ergebnis dieser Besprechung bekannt zu geben und sie zu veranlassen, sich mit dem zu bescheiden, was in den Grenzen der Möglichkeit liegt. Der Unmöglichkeit gegenüber, ist auch das Reichsamt des Innern und das Kriegsministerium bei allem Wohlwollen machtlos.

Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag.
gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch.

Rohstoffversorgung des Handwerks.

Am 9. Oktober d. Js. hat der aus den Vertretern des Handwerks im Beirat für Ubergangswirtschaft bestehende Ausschuß für Rohstoffversorgung des Handwerks in Berlin eine Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung wurden zunächst Richtlinien für den Wiederaufbau des kriegsgeschädigten gewerblichen Mittelstandes aufgestellt und zwar unter Bezugnahme auf die im Hauptausschuß des Reichstags eingebrachte Entschliebung der Zentrums-partei, die wir wohl als bekannt voraussetzen können.

Die vom genannten Ausschuß aufgestellten Richtlinien sind am gleichen Tage dem Reichstag zur weiteren Verwendung überwiesen worden. Wir gestatten uns, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Zentrumsfraktion eine Interpellation eingebracht hat, um eine ausführliche Besprechung über die Verhältnisse des gewerblichen Mittelstandes und die Maßnahmen der Regierung zur Wiederaufrichtung bzw. Erhaltung des Handwerks im Reichstag zu veranlassen. Insofern hat also der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag in Hannover bereits erfreuliche Erfolge gezeitigt.

Die dem Reichstag vorgelegten Richtlinien für den Wiederaufbau des gewerblichen Mittelstandes haben folgenden Wortlaut, von dem wir Kenntnis zu nehmen bitten:

1. Der Wiederaufbau des Mittelstandes ist eine Staatsnotwendigkeit. Demgemäß ist es eine selbstverständliche Pflicht des Reichs, den durch den Krieg geschädigten Handwerkern, Gewerbetreibenden und sonstigen Angehörigen des Mittelstandes zu helfen und zwar sowohl denen, die im Felde standen, wie auch denen, die in der Heimat verblieben, aber durch die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges geschädigt sind.

2. Die Hilfe des Staates darf nicht zu einem Almosen werden, auch müssen die schädlichen Nebenwirkungen reiner Unterstützungen vermieden werden. Es ist daher von größter Bedeutung, die richtige Form und Verwendung zu finden.

3. Was insbesondere den Wiederaufbau des Handwerks betrifft, so steht in erster Linie seine Rohstoffversorgung. Es ist daher zu fordern, daß den durch den Krieg geschädigten Handwerkern ein angemessener Teil der zur Verfügung stehenden Rohstoffe zugewiesen und ihnen deren Anschaffung ermöglicht wird. Hierzu ist es erforderlich, den Handwerkern den nötigen Kredit zu verschaffen. Dies wird am zweckmäßigsten in der Form geschehen, daß unter Bürgschaft des Reichs den Handwerkern ein Kredit bei ihrer Kreditgenossenschaft eröffnet wird, wobei die Kreditgenossenschaft einen näher festzustellenden Anteil am Risiko zu übernehmen hat.

Ueber die Uebernahme der Bürgschaft entscheiden Ausschüsse, die für politische Bezirke von ausreichender Größe aus den zuständigen Behörden, den wirtschaftlichen und beruflichen Vertretungen des Handwerks und Gewerbes, insbesondere der Kreditgenossenschaften und der freien Berufe gebildet werden. Der Kreditnehmer hat sich unter Bezeichnung der ihm genehmen Kreditgenossenschaft entweder unmittelbar oder durch Vermittlung dieser Kreditgenossenschaft an den Ausschuß zu wenden. Der Vorsitzende des Ausschusses ernannt einen Berichterstatter, der mit tunlichster Beschleunigung die nötigen Erkundigungen einzuziehen hat, sofern dies nicht schon seitens der Kreditgenossenschaft geschehen ist. Ein Mitbericht wird immer von dem Vertreter der einzigen Kreditgenossenschaft erstattet, bei der der Kredit in Anspruch genommen werden soll.

Um eine leichte Kontrolle der einzelnen Kreditnehmer beim Ausschuß und eine Kontrolle der gesamten Bürgschaftsverpflichtungen zu ermöglichen und eine Inanspruchnahme von Kredit bei verschiedenen Stellen zu verhindern, ist beim Ausschuß über die Bürgschaften Liste zu führen, in die das Datum, die Höhe, die Art des Kredits, der Kreditgeber und bei späterer Erhöhung, Verminderung oder Tilgung des Kredits diese Tatsachen eingetragen werden. Der Kreditgeber hat bei besonderen Vorkommnissen sofort, sonst zu einem bestimmten Zeitpunkt im Geschäftsjahr über den Stand des Kontos und sonstige bemerkenswerte Vorfälle dem Ausschuß Bericht zu erstatten und das Erlöschen

bauer übergeben, auf Grund welcher sie für eine bestimmte Zeit berechtigt sind, Leder oder anderes Material zu kleineren Ausbesserungen von Treibriemen, sowie Leder für die Neuanfertigung und die Ausbesserung von ledernen Pumpenbestandteilen z. B. Klappen, Pumpenleder, Manschetten, Dichtungen und Membranen aus den Ausbesserungslagern zu entnehmen.

Die Bezugskarte für Sattler und Brunnenbauer enthält den Namen des Betreffenden, die Geltungsdauer der Bezugskarte und die Anzahl der Kilogramme Leder, für welche die Bezugskarte ausgestellt ist, ferner den Namen des Ausbesserungslagers, in welchem dieses Leder bezogen werden kann, sowie eine laufende Nummer. Die Bezugskarte ist persönlich und nicht übertragbar. Das auf Grund dieser Bezugskarte bezogene Leder darf nur zu dem oben angegebenen Zweck verwendet werden. An die Benutzung der Bezugskarte ist ausdrücklich die Bedingung geknüpft, daß das auf Grund derselben entnommene Leder noch vor Ablauf der Bezugskarte in der weiter unten angegebenen Weise verrechnet werden muß.

2. Brunnenbauer und Sattlermeister haben außerdem für jede größere Ausbesserung ihre Kundschaft zu veranlassen, für das betreffende nötige Leder einen Antrag bei der Riemen-Freigabe-Stelle zu stellen und können den Bezugsschein auf diese Ledermengen von der Riemen-Freigabe-Stelle direkt zugesandt erhalten, wenn sie selbst die Anträge der Riemen-Freigabe-Stelle zugesandt hatten. Gebrauchte Leder- oder Riemenstücke, welche durch solche Bezugsscheine zugewiesen sind, können nicht aus den Ausbesserungslagern, sondern entweder von einem Treibriemenfabrikanten oder auch von der Kriegsleder-A.-G., Berlin, bezogen werden. Es ist also, wie ausdrücklich bemerkt wird, das auf Grund der Bezugskarte freigegebene Leder nur für ganz dringende Fälle bestimmt. Es muß aber auch in solchen dringenden Fällen von dem Verbraucher, dem Sattlermeister oder Brunnenbauer eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung übergeben werden, aus welcher ersichtlich ist, daß die Ausbesserung dringend ist und nicht mehr aufgeschoben werden kann. Trotzdem Sattler und Brunnenbauer für diese dringenden Fälle diese Ledermengen zugewiesen erhalten, sollen sie dennoch mit dem Leder äußerst sparsam umgehen, da vor Ablauf ihrer Bezugskarte ihnen neues Leder über die in der Karte enthaltene Menge hinaus nicht zugewiesen werden kann.

3. Die Brunnenbauer oder Sattler haben über diejenigen Ausbesserungen, für welche sie auf Grund ihrer Bezugskarte Leder bezogen hatten, Buch zu führen. In diesem Buch soll besonders aufgeführt werden, wieviel von dem auf Grund der Bezugskarte bezogenen Leder für die einzelnen Ausbesserungen verbraucht wurde, und noch vor Ablauf derjenigen Zeit, an welcher die Bezugskarte abläuft, soll eine Abschrift aus diesem Buch zusammen mit den Belegen der Riemen-Freigabe-Stelle zugesandt werden.

4. Anträge für die Ausstellung von Bezugskarten sind von Brunnenbauern an die Riemen-Freigabe-Stelle zu richten. Antragsformulare für Sattler sind vom Verbandsbüro J. Bögner, Berlin, Brüderstr. 19, zu beziehen, solche für Brunnenbauer sind von der Riemen-Freigabe-Stelle anzufordern. Die Anträge der Sattler — gleichgültig, ob sie der Innung angehören oder nicht, — sind von dem Obermeister der betreffenden Sattlerinnung, bezw. wo eine Innung nicht vorhanden, von der Ortsbehörde zu beglaubigen und sind

von diesem an das Büro des Innungsverbandes, Bund deutscher Sattler-, Riemen- und Täschner-Innungen, Berlin D. 17, Müdersdorfer Straße 19, zur Weitergabe an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Anträge der Brunnenbauer sind von der betreffenden Ortsbehörde zu beglaubigen und durch den betreffenden Brunnenbauer direkt an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Sowohl Sattlermeister als Brunnenbauer haben in ihrem Gesuch anzugeben, was sie außer der Ausbesserung von Treibriemen oder Pumpen sonst noch betreiben, mit wieviel Leuten sie arbeiten, und ob sie schon vor Anfang des Krieges in ihrem Fach selbständig tätig waren.

5. Für den Bezug von Ausbesserungsstücken aus den Ausbesserungslagern ist zu bemerken, daß dasselbe für Riemenausbesserung größere Stücke, als je eine Länge einer Riemenbahn, nicht bezogen werden können. Für Stücke, welche länger sind als eine Riemenbahn, muß vom Verbraucher ein beglaubigter Antrag an die Riemen-Freigabe-Stelle eingereicht werden.

6. Um eine Verzögerung in der Neuausgabe von abgelaufenen Bezugskarten zu vermeiden, sollen die Anträge auf neue Bezugskarten mindestens 10 Tage vor Ablauf der alten Bezugskarte gestellt werden.

Einziehungsstelle der Handwerkskammer.

Für Benutzung der außergerichtlichen Einziehungsangelegenheit schwer einbringlicher Forderungen sind zu entrichten

1. Die baren Auslagen der Geschäftsstelle (Porto, Botengänge und dergl.) mindestens aber 50 Pf.
2. Von den eingehenden Beträgen

bis zu	50,—	Mark	5 v. H.
" "	100,—	"	4 v. H.
" "	500,—	"	3 v. H.
" "	1000,—	"	2 v. H.
über	1000,—	"	nach Vereinbarung.

Für nicht eingehende Forderungen wird außer dem baren Auslagen eine weitere Gebühr nicht erhoben.

Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender.

Nachbezeichnete Formulare gibt die Handwerkskammer zu Graudenz zu folgenden Preisen ab

Normal-Lehrverträge

(für alle Bezirke und Gewerbe gültig) 100 Stück 8 Mk., im einzelnen 10 Pf.

Formulare zur An- und Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer

100 Stück 8 Mk., im einzelnen 10 Pf

Lehrlings-Rollen der Innungen

für 150 Lehrlinge ausreichend 1,50 Mk., für 300 Lehrlinge ausreichend 2 Mk.

Berichte über Anberaumung eines Gesellen-Prüfungstermins

100 Stück 5 Mk., im einzelnen 8 Pf.

Lehrzeugnisse

100 Stück 8 Mk., im einzelnen 10 Pf.

Gesellenzeugnisse

100 Stück 45 Mk., im einzelnen 50 Pf

Bersand nur gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrages nebst Porto und Bestellgeld.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Hache, Vorsitzender.